



Monika Höbarth - DW 13 - monika.hoebarth@oberndorf-noe.at
Oberndorf, 28.10.2022

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 04.08.2020 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Verordnung

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk ordnet aufgrund der Bestimmungen des § 43 Abs.1 lit.b der Straßenverkehrsordnung 1960 im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des sich bewegenden Verkehrs anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 04.08.2020 bewilligten Arbeiten an:

- Art der Arbeiten:** Aufgrabungen und Straßengrundbenützung zur Herstellung von Hausanschlüssen für Wasser-, Kanal- und Stromleitungen für Parz. Nr. 309/3, KG Gries
- Straße:** Teilbereich der Gemeindestraße in Birkenweg, Gstk. Nr. 1096/2, KG Gries, Öffentliches Gut der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk
- Zeitraum:** 02.11. – 16.12.2022 (tatsächliche Arbeitszeit: 2 Wochen)

Verantwortliche Personen für die Durchführung der Arbeiten: Hahn Johannes (Polier): 0664/1059966, Nagelmaier Roland (Bauleiter): 0664/1059962

Folgende Verkehrsgebote und Verkehrsbeschränkungen an:

- 39.1. „**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ (§ 52/10a)
auf 30 km/h von 25 m vor bis unmittelbar vor Beginn des Sperrbereiches, während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3.0 m während der gesamten Dauer der Bauzeit
- 39.2. „**Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen**“ (§ 52/11)
jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
40. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:
- 40.1. „**Baustelle**“ (§ 50/9) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.
- 40.2. „**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ (§ 52 Z 5 StVO)
- 40.3. „**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ (§ 52 Z 15 StVO) schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt.
41. Im Falle einer Sperre:
- 41.1. „**Fahrverbot**“ gem. § 52/1 StVO 1960 mit Zusatz: Zufahrt für Anrainer gestattet, Durchfahrt nicht möglich.
- 41.2. „**Umleitung**“ gem. § 53 Z 16b

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und deren Entfernung außer Kraft.

Die Vizebürgermeisterin
Reinhardt Brigitte



Angeschlagen am: 31.10.2022
Abgenommen am: 19.12.2022